

64. Welchen Unterschied macht es für die Rechtskraftwirkung eines Urteils, ob nach rechtskräftiger Zuerkennung eines Papiermarkanspruchs Schadensersatz gefordert wird wegen Nichterfüllung des ursprünglichen Vertrags oder wegen Nichterfüllung des durch das Urteil rechtskräftig festgestellten Anspruchs?

RPD. § 322.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1926 i. S. B. (Wekl.) w. Firma
S. Sch. & Co. (RL). VI 551/25.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß ist auf Antrag der damaligen und jetzigen Klägerin durch ein Versäumnisurteil vom 4. Januar 1921 der Beklagte verurteilt worden, ihr 32000 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1920 zu zahlen. Dieses Urteil ist am 24. März 1921 rechtskräftig geworden. In demselben Vorprozeß erging am 3. Mai 1921 ein weiteres Versäumnisurteil gegen die Firma A. B. & Co. in Köln, eine offene Handelsgesellschaft, zu deren Gesellschaftern auch der Beklagte gehörte. Die Gesellschaft wurde verurteilt, als Gesamtschuldnerin mit dem Beklagten 32000 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1920 und ferner noch 196132,20 *M* nebst 5% Zinsen von 149132,20 *M* seit dem 19. März 1920 und von 47000 *M* seit dem 1. Juli 1920 zu zahlen. Dieses Urteil ist am 23. Mai 1921 rechtskräftig geworden. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die

Klägerin von dem Beklagten Zahlung von 8754,56 *GM* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1920 und außerdem Erstattung der Kosten eines Arrestverfahrens. Den zahlenmäßigen Betrag fordert die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung und auch unter dem des Schadenersatzes wegen Verzugs, weil der Beklagte die oben erwähnten 32000 und 47000 = 79000 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1920 nicht bezahlt habe. Gegen den Bestand der auf einem Mäckervertrag beruhenden Forderung von 79000 *M* erhob der Beklagte Einwendungen. Die Klägerin ihrerseits wies darauf hin, daß es sich um bereits rechtskräftig zugesprochene Forderungen handle. Das Landgericht hat der Klägerin 7003,86 *GM* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1920 und die Kosten des Arrestverfahrens zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Vor dem vom Beklagten angerufenen Berufungsgericht hat die Klägerin erneut betont, daß es sich vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Versäumnisurteile ab um Fudilatsforderungen handle. Insoweit hat sie um Erlaß eines Teilverurteils gebeten. Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht durch ein Teilverurteil vom 20. Oktober 1925 entsprochen und die Berufung des Beklagten in Höhe von 8185,30 *RM* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1922 zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen und angenommen, daß ihren Ansprüchen Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis nicht entgegengesetzt werden können, soweit die Klage darauf gestützt ist, daß der Beklagte mit der Zahlung von Beträgen in Verzug geraten ist, die der Klägerin bereits rechtskräftig zugesprochen worden waren. Auf den tatsächlichen Unterschied, daß durch das Versäumnisurteil vom 4. Januar 1921 der Beklagte persönlich, durch das Versäumnisurteil vom 3. Mai 1921 die offene Handelsgesellschaft verurteilt worden ist, welcher der Beklagte als Mitglied angehörte, hat das Oberlandesgericht dabei mit Recht keinen Wert gelegt. Der Fall des § 129 Abs. 1 *HGB.* ist gegeben. Der Beklagte wird als Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen. Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, hat er nicht vorgebracht. Andere Einwendungen darf er nur insoweit geltend

machen, als sie von der Gesellschaft selbst erhoben werden könnten, wenn die Gesellschaft als solche verklagt worden wäre.

Die Revision wendet sich gegen das Berufungsurteil mit einer auf § 322 ZPO. gestützten Rüge. Sie meint, daß die Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis auch gegenüber dem durch das angefochtene Urteil zuerkannten Teilanspruch der Klägerin zulässig gewesen seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Revision übersieht, daß es einen erheblichen Unterschied ausmacht, ob Schadenersatz verlangt wird wegen Nichterfüllung (oder auch verspäteter Erfüllung) des ursprünglichen Vertrags oder wegen Nichterfüllung (oder auch verspäteter Erfüllung) des durch Urteil bereits rechtskräftig festgestellten Anspruchs. Wird, wie vorliegend, die Erstattung des durch die Geldentwertung entstandenen Schadens gefordert, so ist bei der zweiten Art der Klagebegründung der in Ansatz zu bringende Schaden im allgemeinen geringer, als bei der ersten Art; denn es ist dabei nicht vom Eintritt des Verzugs mit der vertragmäßigen Leistung, vielmehr vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils auszugehen. Für diesen Zeitpunkt steht dann aber auch rechtskräftig fest, daß die Urteilssumme zu zahlen war. Einwendungen dagegen werden durch die Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen (RGZ. Bd. 111 S. 364). Die Klägerin war zwar zunächst auch auf den ursprünglichen Vertrag zurückgegangen und hatte Schadenersatz wegen Verzugs mit Zahlung der Forderung verlangt, sie hatte dann aber gegenüber den vom Beklagten insoweit zulässigerweise vorgebrachten Einwendungen aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis ihre Klage teilweise auf eine andere Grundlage gestellt und einen Teilbetrag auch wegen Verzugs mit Zahlung der rechtskräftig zugesprochenen Summen gefordert. In Ansehung dieses Teilbetrags waren damit die Einwendungen des Beklagten ausgeschaltet.

Das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Januar 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 147), auf das sich die Revision beruft, hat die hier zu entscheidende Frage überhaupt nicht erörtert. Damals klagte ein Versicherungsnehmer, der den durch einen Einbruchdiebstahl erlittenen Schaden mit einer früheren Klage in einer Papiermarksumme gefordert, diese Summe zugesprochen und schließlich auch gezahlt erhalten hatte, im Wege der Aufwertung auf Zahlung eines Goldmarkbetrags. Er forderte damit Erstattung eines weiteren Teils des durch den

Einbruchdiebstahl entstandenen Schadens, nämlich „den Unterschied zwischen dem Betrag des . . . Schadens und dem Wert der im Vorprozeß festgestellten Papiermarkforderung“ (a. a. D. S. 149). Zu dieser Klage hat der Senat ausgeführt, daß das frühere Urteil in Ansehung des neu eingeklagten Betrags keine Rechtskraftwirkung habe und daß deshalb Einwendungen aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis noch zulässig seien. Diese Ausführungen vermögen die für den gegenwärtigen Fall geäußerte Rechtsansicht der Revision nicht zu stützen. . . .